

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Löhnberg



Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnberg

zur Satzung der Gemeinde Löhnberg vom 08.12.2011
über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1990 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421) und der §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJBG) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 08.12.2011 die nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastelpauschale.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Für Kinder, deren erster Wohnsitz in der Gemeinde Löhnberg liegt, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

(2) Für Kinder, deren erster Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Löhnberg liegt, wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Änderungen in deren Gebührensatzung finden für die Betreuungsgebühr mit dem auf den Änderungszeitpunkt der Gebührensatzung folgenden Kindergartenjahr Anwendung.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

(1) Das Verpflegungsentgelt wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich in den Kindertagesstätten ausgehängt.

(2) Eine Bastelpauschale wird jeweils durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich in den Kindertagesstätten ausgehängt.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühren sind am ersten eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätten über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

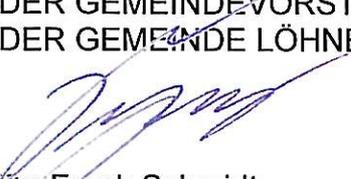
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 27. September 1990 und die Nachträge II-VII außer Kraft.

Löhnberg, den 09.12.2011

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister

L. S.

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993 veröffentlicht.

Löhnberg, den 21.12.2011

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister